

Allgemeine Geschäftsbedingungen der

VoteWorks GmbH
Königswinterer Str. 27
53639 Königswinter

1. Allgemeines / Vertragsabschluss

1.1 Für alle Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. In Ergänzung hierzu gelten gegebenenfalls die den Vertragsprodukten beiliegenden Lizenzbedingungen der Hersteller der durch uns eingebauten oder installierten Produkte, auf die ergänzend Bezug genommen wird. Vertragsgegenstand sind die im Lieferschein aufgeführten Geräte. Nachstehende Bedingungen gelten spätestens bei Anlieferung der Geräte als anerkannt.

1.2 Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ergänzende Vereinbarungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform oder der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.

1.3 Unsere Angaben und Angebote hinsichtlich der von uns erbrachten Leistungen und Produktbeschreibungen sind freibleibend soweit nicht ausdrücklich eine verbindliche Zusicherung erfolgt. Im Hinblick auf die ständige technische Weiterentwicklung und Verbesserung unserer Leistungen und Produkte behalten wir uns Änderungen in Konstruktion und Ausführung gegenüber den in unseren Druckschriften und elektronischen Produktbeschreibungen gemachten Angaben vor, sofern hierdurch nicht der Wert der angebotenen Leistungen beeinträchtigt wird. Insoweit ist die VoteWorks GmbH auch zu Änderungen der Leistungen berechtigt, die für den Kunden zur bestmöglichen Auftragserledigung zumutbar sind.

1.4 Kauf- bzw. Mietverträge kommen erst durch eine schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Elektronisch übertragene Auftragsbestätigungen sind auch ohne Unterschrift rechtsgültig.

1.5 Übertragungen von Rechten und Pflichten aus dem Kauf- bzw. Mietvertrag bedürfen der schriftlichen Zustimmung der VoteWorks GmbH.

1.6 Gerichtsstand für beide Teile ist Siegburg.

1.7 Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Liefervertrages oder dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben die übrigen Bestimmungen weiterhin wirksam.

1.8 Für sämtliche Rechtsgeschäfte oder anderen rechtlichen Beziehungen mit der VoteWorks GmbH gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN Abkommens über den internationalen Warenkauf (CISG) als zwingend vereinbart.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

2.1 Für die Leistung gelten die Angebotspreise zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung.

2.2 Preisänderungen, die aufgrund von Änderungen von Zöllen, Einfuhr- und Ausfuhrgebühren, Devisenbewirtschaftung etc. notwendig werden, bleiben vorbehalten.

2.3 Unsere Preise verstehen sich zuzüglich Kosten für Verpackung und Versand und der gesetzlichen Mehrwertsteuer, soweit nicht schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen wurde.

2.4 Der Kaufpreis ist sofort bei Rechnungsstellung und netto ohne Abzug zahlbar. Der Mietpreis ist 7 Tage nach Rechnungsdatum fällig. Teilleistungen können gesondert in Rechnung gestellt

werden. Die Herausgabe von neuen oder reparierten Waren bleibt der VoteWorks GmbH gegen Vorkasse oder Nachnahme vorbehalten. Bei Überschreiten des Fälligkeitsdatums unserer Rechnungen von mehr als 5 Tagen berechnen wir vom Fälligkeitszeitpunkt an Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank. Der Mieter/Käufer kann gegen unsere Forderungen nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Im Falle des Verzuges des Kunden sind wir berechtigt, sämtliche Leistungen an den Kunden, auch aus anderen Vertragsverhältnissen zu verweigern. Für etwaige Schäden aus dieser Nichtleistung haften wir nicht.

3. Lizenzen

3.1 Beim Betreiben der Geräte mitzuverwendende Software darf nur nach den gesondert mitgeteilten Bedingungen der Lizenzinhaber benutzt werden. Der Mieter/Käufer stellt den Vermieter/Verkäufer im Falle nicht bedingungsgemäßer Nutzung der Software von allen Schadenersatzansprüchen der Lizenzinhaber frei.

3.2 Software unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Der Kunde erhält an gelieferter Software ein einfaches Nutzungsrecht zum Betrieb der Software im Zusammenhang mit einer Zentraleinheit (Basis Station). Der Kunde ist berechtigt, die Software in bestimmungsgemäßem Umfang zu nutzen, hierzu gehören Installation, Laden und Ablauf des Programms. Der Kunde ist darüber hinaus nicht berechtigt, gelieferte Software zu kopieren oder zu bearbeiten. Übergebene Programmdokumentationen und sonstige Materialien sind urheberrechtlich geschützt. Eine Vervielfältigung ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der VoteWorks GmbH zulässig. Eine Weitergabe der Software durch den Kunden an Dritte ist nur zulässig, wenn VoteWorks GmbH dem schriftlich zustimmt.

4. Verwendung von Kundendaten

Wir sind berechtigt, alle Daten, die Geschäftsbedingungen mit dem Kunden betreffen, entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz zu verarbeiten. Bezüglich etwaiger Daten, die uns auf kundeneigenen Datenträgern zugänglich sind, sind wir zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet.

5. Ausführungsgenehmigung

Eventuell für die Ausfuhr der gelieferten Waren oder Software notwendige Zustimmungen des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft in Eschborn im Taunus sind vom Kunden in eigenem Namen und auf eigene Kosten einzuholen. Die Versagung einer solchen Ausführungsgenehmigung berechtigt den Kunden nicht, vom Vertrag zurückzutreten.

6. Bedingungen für die Vermietung

6.1 Die Mietzeit

Die Mietzeit wird nach Tagen bzw. Wochen berechnet. Die Mindestmietzeit beträgt einen Tag. Angefangene Tage gelten als volle Miettage. Die Mietzeit beginnt mit dem Eintreffen der Geräte am Einsatzort bzw. bei Übergabe an den Mieter; sie endet mit dem Eintreffen der Geräte beim Vermieter. Die eigentlichen Versandtage werden nicht als Mietzeit berechnet.

6.2 Geräteversand und Gefahrenübergang

Der Versand der Geräte erfolgt ausschließlich zu Lasten des Mieters. Eine Transportversicherung kann auf Wunsch des Mieters zu dessen Lasten abgeschlossen werden. Der Gefahrenübergang tritt ein bei Abholung oder Anlieferung (Lieferschein) und erlischt bei Rückgabe oder Abholung.

6.3 Geräteversicherung

Verlorene oder beschädigte Geräte werden zu den jeweils gültigen Wiederbeschaffungspreisen in

Rechnung gestellt: Auf Anfrage bieten wir Ihnen die Möglichkeit einer Komfortversicherung unserer Geräte. Um sich vor den Folgen von Beschädigung und Verlust zu schützen, empfehlen wir unseren Mietern zu prüfen, ob sie eine Schadenversicherung abschließen wollen.

6.4 Gebrauch der Mietsache durch den Mieter

Die gemieteten Geräte bleiben Eigentum des Vermieters. Der Mieter hat sie in sorgfältiger Art und Weise zu gebrauchen und die Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsempfehlungen des Vermieters zu befolgen. Eine Untervermietung der Geräte ist dem Vermieter anzuzeigen. Der Einsatz der Geräte ist nur an den mit dem Vermieter vereinbarten Einsatzorten gestattet. Der Mieter ermöglicht dem Vermieter jederzeit eine Überprüfung der Geräte.

6.5 Gewährleistung

Der Vermieter haftet für den funktionstüchtigen Zustand der vermieteten Geräte zum Zeitpunkt des Gefahrenüberganges unter Ausschluss weiterer Ansprüche. Hat das vermietete Gerät zum Zeitpunkt des Gefahrenüberganges einen Fehler, der seinen vertragsgemäßen Gebrauch aufhebt oder in einem Umfang mindert, der einer Aufhebung gleichkommt, kann der Vermieter nach seiner Wahl den Fehler beheben, das fehlerhafte Gerät austauschen oder vom Vertrag zurücktreten. Für die Dauer der Aufhebung der Funktionsfähigkeit mindert sich der Mietpreis in entsprechendem Umfang.

Für Schäden, die dem Mieter beim Gebrauch der Mietsache entstehen, haftet der Vermieter nur, wenn diese auf einem bei Gefahrenübergang vorhandenen Fehler beruhen. Die Haftung erstreckt sich auf Kosten der Instandsetzung bis in Höhe des Mietanspruches des Vermieters, mit welchem ein etwaiger danach gegebener Schadenersatzanspruch zu verrechnen ist. Weitere, darüber hinausgehende Ansprüche des Mieters, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausgeschlossen.

6.6 Haftung des Mieters

Der Mieter ist dem Vermieter für alle Schäden verantwortlich, die aus dem nicht bedingungs-gemäßen Gebrauch der Mietsache entstehen. Alle Schäden wie zufällige Beschädigung oder zufälliger Verlust der Mietsache trägt der Mieter. Im Falle eines Totalschadens oder Verlustes hat der Mieter den Wiederbeschaffungswert der Mietsache zu ersetzen. Der Mieter hat alle Schäden, unabhängig davon, ob er den Schadenfall zu vertreten hat oder nicht, zu tragen.

6.7 Rücktritt des Mieters

Tritt der Mieter nach Auftragsbestätigung vom Vertrag zurück, werden 30% des Auftragswertes als Rücktrittskosten berechnet. Die Ursache des Rücktritts ist hierbei unerheblich. Erfolgt der Rücktritt weniger als 4 Wochen vor Mietbeginn, so werden 50%, bei weniger als 2 Wochen 75% und bei weniger als 1 Woche 100% des Mietbetrages zur Zahlung fällig. Entstandene Kosten für Fremdleistungen sind zusätzlich zu erstatten.

6.8 Rechte Dritter

Der Mieter hat die Geräte von allen Belastungen, Inanspruchnahmen und Pfandrechten Dritter frei zu halten. Er ist verpflichtet, den Vermieter unter Überlassung aller notwendigen Unterlagen unverzüglich zu benachrichtigen, wenn während der Laufzeit des Mietvertrages die Geräte gepfändet oder in anderer Weise von Dritten in Anspruch genommen werden. Der Mieter trägt alle Kosten, die zur Aufhebung derartiger Eingriffe Dritter erforderlich sind.

6.9 Lieferungen

Die Vereinbarung eines Miettermins erfolgt unter dem Vorbehalt rechtzeitiger Liefermöglichkeiten. Wird die Einhaltung des Miettermins aus vom Vermieter zu vertretenden Umständen unmöglich und ist eine Verschiebung des Beginns der Mietzeit für den Mieter nachweislich ohne Interesse, kann der Mieter vom Vertrag zurücktreten. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen ist ausgeschlossen. Unvorhergesehene, vom Vermieter nicht zu vertretende Ereignisse, gleichgültig ob beim Vermieter oder einem seiner Lieferanten, wie z.B. Streik, Aussperrung, Unfallschäden, Betriebsstörungen etc., berechtigen den Vermieter - unter Ausschluss von

Schadenersatzansprüchen des Mieters - vom Mietvertrag zurückzutreten oder den Beginn der Mietzeit um die Dauer der Verhinderung hinauszuschieben.

6.10 Rückgabe der Mietsache

Der Mieter hat auf seine Kosten und Gefahr das gemietete Gerät nach Ablauf der Mietzeit unverzüglich an den Vermieter zurückzugeben.

6.11 Verspätete Rückgabe der Mietsache

Bei verspäteter Rückgabe der Mietsache hat der Mieter dem Vermieter jeden Schaden zu ersetzen, mindestens jedoch werden ihm die anteiligen zusätzlichen Mietgebühren in Rechnung gestellt. Wird die Mietsache in nicht ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben, hat der Mieter unbeschadet weiterer Schadenersatzansprüche dem Vermieter für die Zeit, die für die Instandsetzung erforderlich ist, den vollen Mietpreis zu entrichten.

7. Bedingungen für den Verkauf

7.1 Allgemeines

Nimmt der Kunde die gelieferte Ware nicht an, so sind wir berechtigt, wahlweise auf Abnahme zu bestehen oder 10% des Kaufpreises als pauschalisierten Schadens- und Aufwendungsersatz zu verlangen. Uns bleibt das Recht vorbehalten, einen nachweisbar höheren Schaden zu verlangen. Die pauschale Entschädigung mindert sich im Maße, wie der Kunde nachweist, dass Aufwendungen oder ein Schaden nicht entstanden sind.

Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, soweit sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Eine Aufrechnung des Kunden ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenansprüche des Kunden sind rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt.

7.2 Lieferfrist

Verbindliche Liefertermine müssen schriftlich vereinbart werden. Die vereinbarte Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Die Frist ist eingehalten, wenn die betreffende Ware vor Fristablauf abgesendet wird oder eine Benachrichtigung der Abholbarkeit erfolgt, sofern Abholung vereinbart ist.

Die Lieferfrist verlängert sich ggf. um die Zeit, bis der Besteller uns die für die Ausführung des Auftrages notwendigen Angaben und Unterlagen übergeben hat.

Alle vereinbarten Lieferfristen gelten vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Die Lieferzeit verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitsausfällen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie von uns nicht zu vertretenden Umständen, wie gesetzlicher oder behördlicher Anordnung (z.B. Import- und Exportbeschränkungen) oder in Fällen von Lieferverzögerungen durch höhere Gewalt. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir dem Kunden baldmöglichst mitteilen. Im Falle nicht zu vertretender Lieferverzögerungen sind wir berechtigt, wegen des noch nicht erfüllten Teiles des Vertrages den Vertrag zu kündigen und die bisher erbrachten Leistungen in Rechnung zu stellen. Weiterhin verlängert sich die Lieferfrist in diesem Fall für die Restlieferung um 2 Monate ab Wegfall des Lieferhindernisses.

Die Haftung der VoteWorks GmbH für die Lieferverzögerung oder einer daraus erwachsenen Vertragskündigung ist ausgeschlossen.

Geraten wir in Verzug mit der Lieferung, bestehen Schadenersatzansprüche nur, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

7.3 Lieferung, Versand, Gefahrenübergang

Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Teillieferungen gelten für Zahlungsverpflichtungen, Gefahrenübergang und Gewährleistungspflichten als selbstständige Leistungen. Der Kunde ist nicht berechtigt, selbstständige Teilleistungen zurückzuweisen.

Eine etwaige Versandart, den Versandweg und die mit dem Versand beauftragte Firma können wir nach unserem Ermessen bestimmen, sofern der Auftraggeber keine ausdrücklichen

schriftlichen Weisungen gibt.

Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung mit den Liefergegenständen unseren Betriebssitz verlässt. Dies gilt unabhängig davon, wer die Transportkosten trägt. Auf schriftliches Verlangen versichern wir die Ware auf Kosten des Kunden. Bei Selbstabholung durch den Kunden geht die Gefahr bei Übergabe der Ware auf den Kunden über.

Bei der Zusendung oder persönlichen Überbringung von Warengegenständen und anderen Teilen an die VoteWorks GmbH trägt der jeweilige Versender das Transportrisiko bis zum Eintreffen bei der VoteWorks GmbH sowie sämtliche anfallenden Transportkosten. Bei selbst gebrachten Waren bleibt das Transportrisiko bis zur Übergabe beim Kunden.

7.4 Umtausch bzw. Rücknahme

Der Umtausch von Warensendungen ohne Gewährleistungsansprüche wird grundsätzlich mit einer Bearbeitungsgebühr von 10% des Warenwertes belastet. Uns und dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer oder geringerer Aufwand entstanden ist. Ein Umtausch oder eine Rücknahme von Software nach Übernahme und Aktivierung des Freischaltcodes ist nicht möglich. Mit der Aktivierung des Freischaltcodes erkennt der Kunde unseren Urheberrechtsschutz und die Gewährleistungsbedingungen bzw. ggf. die Gewährleistungsbedingungen unserer Zulieferanten an.

7.5 Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an einer Kaufsache bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung einschließlich Nebenforderungen (z.B. Wechselkosten, Finanzierungskosten, Zinsen usw.) vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzuverlangen. In der Rücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltssache liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Übersteigt der Wert der einbehaltenen Sicherheiten die offenen Forderungen um 20%, so wird die VoteWorks GmbH auf Verlangen des Kunden insoweit Sicherheiten freigeben. Das Übersteigen der offenen Forderungen um 20% hat der Kunde darzulegen und zu beweisen.

Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, diese Angriffe weitest möglich abzuwehren und auf das Eigentum der VoteWorks GmbH hinzuweisen.

Der Kunde ist berechtigt, die Waren oder Software im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Dies gilt nicht für den Fall, dass sich der Kunde mit einer Zahlungsverpflichtung gegenüber der VoteWorks GmbH in Verzug befindet.

Der Kunde tritt jedoch bereits jetzt alle Forderungen gegenüber seinem Abnehmer oder Dritten aus der Weiterveräußerung oder allen sonstigen Rechtsgründen (Versicherungen/unerlaubte Handlung) in Höhe des Faktur-Endbetrages an uns ab.

Die VoteWorks GmbH ermächtigt den Kunden widerruflich, die an sie abgetretenen Forderungen in eigenem Namen einzuziehen.

7.6 Gewährleistung/Haftungsausschluss

Wir gewährleisten, dass die Liefergegenstände oder Software nach dem jeweiligen Stand der Technik frei von Fehlern sind. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate für alle von uns gelieferten Produkte.

Keine Gewähr übernehmen wir für Mängel und Schäden, die aus ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, Nichtbeachtung von Anwendungshinweisen oder fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung entstanden sind. Wir haften in keinem Fall für Folgen, die dem Kunden aus der Verarbeitung von Daten entstehen, die mit von uns gelieferten Programmen erzeugt worden sind.

Jegliche Gewährleistung erlischt, wenn der Kunde Eingriffe und/oder Reparaturen an Geräten oder Software ohne ausdrückliche Absprache mit der VoteWorks GmbH oder durch Personen vornehmen lässt, die nicht von uns autorisiert wurden.

Offensichtliche Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach Empfang der Waren oder Software schriftlich anzuzeigen; andernfalls sind hierfür alle Mängelansprüche ausgeschlossen.

Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Ware oder Software bekannt wird, sind wir nach unserer Wahl zur Mängelbeseitigung oder zu einer Ersatzlieferung berechtigt. Der Kunde ist

verpflichtet, vor Übergabe von Waren oder Software zur Reparatur oder Überprüfungen eine Datensicherung auf eigene Kosten vorzunehmen. Der Kunde ist verpflichtet, Waren oder Software versehen mit einer genauen Fehlerbeschreibung, ggf. den Angaben der Modell- und Seriennummer sowie einer Kopie des Lieferscheins an die VoteWorks GmbH zu senden oder dorthin zu überbringen. Ohne diese Mitwirkung kann sich die Nachbesserung, Wandlung oder Minderung verzögern. Stellt sich bei der Überprüfung die Fehlerfreiheit der Ware oder Software heraus, so ist der Kunde verpflichtet, eine Aufwandsentschädigung zu entrichten, die gesondert in Rechnung gestellt wird. Der VoteWorks GmbH bleibt vorbehalten, einen darüber hinausgehenden Aufwand zu berechnen und geltend zu machen. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Aufwandes vorbehalten.

Schadenersatzansprüche können in allen Fällen, auch bei fehlgeschlagener Nachbesserung oder Nachlieferung nur dann gegen uns geltend gemacht werden, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder wenn zugesicherte Eigenschaften fehlen. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Arbeitnehmer und Mitarbeiter.

Soweit nichts anderes vereinbart wurde, sind weitergehende Ansprüche des Kunden - gleich aus welchem Rechtsgrund - ausgeschlossen.

7.7 Rücktritt und Entschädigung von nicht ausgeführten Bestellungen

Wir können vom Vertrag zurücktreten, wenn uns eine Zahlungseinstellung, die Eröffnung des Konkurses oder gerichtlichen Vergleichsverfahrens, die Ablehnung des Konkurses mangels Masse, Wechsel- oder Scheckproteste oder anderer konkrete Anhaltspunkte über Verschlechterungen in den Vermögensverhältnissen des Kunden bekannt werden. In diesem Fall werden alle noch offenen Rechnungen sofort fällig und wir können alle weiteren Leistungen von der Erbringung einer Vorauszahlung, einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft oder anderer Sicherheit abhängig machen.

Wenn aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, wir vom Vertrag zurücktreten oder die vereinbarte Leistung nicht ausgeführt wird, dann hat der Kunde uns für unsere Aufwendung und den entgangenen Gewinn eine pauschale Entschädigung von 10% des vereinbarten Preises zu zahlen. Uns bleibt das Recht vorbehalten, einen nachweisbar höheren Schaden zu verlangen. Die pauschale Entschädigung mindert sich in dem Maße, wie der Kunde nachweist, dass Aufwendungen oder ein Schaden nicht entstanden sind.

Stand: 01.01.2019